



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. November 2015

Nummer 46

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 315 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH S. 437
- 316 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken S. 440
- 317 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Winfried Ueffing) S. 441
- 318 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Bömler) S. 441
- 319 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der O. & L. Sels GmbH & Co. KG in Neuss S. 441
- 320 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Masterplan "Umgestaltung Kessel/Goch" am 07.12.2015 S. 442
- 321 Veränderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken und der Ev. Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden S. 443

- 322 Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten S. 443

- 323 Deutsch - französischer Grundschul-lehreraustausch S. 444

- 324 Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Langenfeld, Monheim am Rhein und dem Kreis Mettmann zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein S. 445

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 325 Bekanntmachung der 91. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 447
- 326 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 448
- 327 Öffentliche Zustellung (M.S.) S. 448
- 328 Aufgebot für das Sparkassenbuch (Nr. 3220709459) S. 449
- 329 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3228630178) S. 449

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 315 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH

Bezirksregierung  
25.05.01.01 – 07/08

Düsseldorf, den 03. November 2015

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Der hierfür im Jahre 2012 ausgelegte Plan wurde geändert. U.a. wurden einzelne Maststandorte versetzt, externe Kompensationsmaßnahmen neu geplant sowie die Umweltstudie in ihrer Gesamtheit aktualisiert.

Von den Planänderungen sind Grundstücke in den folgenden Gemeinden direkt betroffen:

a) durch Mastverschiebungen:

- Dormagen (Gemarkung Broich),
- Bergheim (Gemarkung Hüchelhoven),
- Grevenbroich (Gemarkung Neukirchen),
- Neuss (Gemarkung Neuss und Hoisten) und
- Meerbusch (Gemarkung Osterath)

sowie

b) durch externe Kompensationsmaßnahmen:

- Grefrath (Gemarkungen Grefrath),
- Korschenbroich (Gemarkung Korschenbroich),
- Kaarst (Gemarkung Büttgen),
- Jüchen (Gemarkung Kelzenberg),
- Rommerskirchen (Gemarkung Hoeningen, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim),
- Dormagen (Gemarkungen Hackenbroich, Broich und Straberg),
- Pulheim (Gemarkung Stommeln) und
- Bedburg (Gemarkung Bedburg)

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **19.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

#### **Stadt Willich**

Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

#### **Stadt Meerbusch**

Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

#### **Stadt Kaarst,**

Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **Stadt Neuss**

Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft

im Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6,

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

#### **Stadt Dormagen**

Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 0.22, Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

#### **Stadt Grevenbroich**

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212,

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **Gemeinde Rommerskirchen**

Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11,

Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **Kreisstadt Bergheim**

Bethlehmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, 1. Etage,

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

#### **Stadt Pulheim**

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **Stadt Korschenbroich**

Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich, Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 1. OG Zimmer 21

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Jüchen**

Am Rathaus 5, Amt für Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer 117,

vormittags: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr nachmittags: Montag bis Mittwoch von

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Grefrath**

Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8

Montag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr.

#### **Stadt Bedburg**

Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 und 205

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf „[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)“ veröffentlicht. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **04.01.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim, Bergheim, Jüchen, Grefrath, Korschenbroich und Bedburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 8 Satz 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung (u.a. Mastverschiebungen, externe Kompensationsmaßnahmen, aktualisierte Umweltstudie) erhoben werden können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung

unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Gemäß § 43 a Absatz 3 kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des VwVfG NRW und des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG abgesehen werden.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten

ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Absatz 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Im Auftrag  
gez. Ludwig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.437

### **316 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken**

Bezirksregierung  
25.17.01 .01-15/4-12

Düsseldorf, den 12. November 2015

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

#### **ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, dem 25.11.2015 um 10.00 Uhr  
in der Kathrin-Türks Halle,  
Platz d'Agen 4, 46535 Dinslaken**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **26.11.2015** und **27.11.2015** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung

Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 18.11.2015** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail ([dirk.voncontzen@brd.nrw.de](mailto:dirk.voncontzen@brd.nrw.de)) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag  
gez. Ludwig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.440

### **317 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Winfried Ueffing)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KLE 1

Düsseldorf, den 03. November 2015

Mit Wirkung vom 01.04.2016 wird Herr Winfried Ueffing für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 1. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Emmerich-Hüthum, -Borghes und -Elten) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 441

### **318 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Stefan Bömler)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KLE 16

Düsseldorf, den 03. November 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Stefan Bömler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 16. Kehrbezirk im Kreis Kleve (südlicher Stadtrand von Goch sowie die Ortsteile Hülm und Teile der Gemeinde Weeze) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 441

### **319 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der O. & L. Sels GmbH & Co. KG in Neuss**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0125/14/7.23.1

Düsseldorf, den 29. Oktober 2015

#### **Antrag der O. & L. Sels GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Öl**

Die O. & L. Sels GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 08.12.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Öl durch

- a) Einrichtung einer physikalischen Entsäuerung

- b) Nutzung der anaeroben Abwasservorbehandlungsanlage der Biodieselanlage
- c) Nutzung des Biogassystems
- d) Einrichtung einer Ölbleichung und einer Desodorierung
- e) Festlegung eines Grenzwertes für Schwefeloxide bei Verbrennung des Abluftstromes aus den Natronlaugewäschern
- f) baurechtliche Genehmigung gemäß § 63 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Bau ONW)
- g) wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 (2) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LGW NRW)
- h) wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 59 LGW NRW
- i) Erlaubnis gemäß § 13 Nr. 1 der Betriebs-sicherheitsverordnung

auf dem Betriebsgelände Düsseldorfer Str. 99-101 in 41460 Neuss gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 7.24.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.441

### **320 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Masterplan "Umgestaltung Kessel/Goch" am 07.12.2015**

Bezirksregierung  
54.04.02.09. Kessel Goch

Düsseldorf, den 29. Oktober 2015

#### **Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins**

Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVP zur Maßnahme „Masterplan Niersgebiet – Umgestaltung Kessel/Goch“

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **Montag, den 07.12.2015 ab 09:30 Uhr** im Raum 500 der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienalle 2, 40474 Düsseldorf, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin an einem anderen noch bekanntzugebendem Tag fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag  
gez. Schoppmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.442

### **321 Veränderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken und der Ev. Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 27. Oktober 2015



#### **URKUNDE**

#### **ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GRENZE ZWISCHEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE DINSLAKEN UND DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE WALSUM-VIERLINDEN**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Der bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken gehörende Teil der Grünstraße (ungerade Haus-Nrn. 1 - 21) wird der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden zugeordnet.

#### **Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken verläuft wie folgt:

Im Norden entlang der kommunalen Grenze zwischen der kommunalen Gemeinde Hünxe und der Stadt Dinslaken und im Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Voerde und Dinslaken.

Im Osten und Südosten gegen die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld durch folgende Straßen:

Die westliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nrn. 360 - 450 und die östliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nrn. 319 - 447, des Teilstückes der Ziegelstraße mit den Haus-Nrn. 120 und 122, Ziegleiweg, Streckenführung der Zechenbahn von der Ziegelstraße bis zur Hochstraße, durch den Leitgraben (Thyssenstraße, Otto-Brenner-Straße,

Niederfeldstraße, Siedlerweg, Heimstättenweg, Dachsstraße, Marderweg, Luchsstraße), das Teilstück der Schlossstraße bis Haus-Nr. 220, westlich der Südstraße, Bruchstraße.

Im Süden und Südwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Dinslaken und Duisburg mit Ausnahme der Grünstraße mit den ungeraden Haus-Nrn. 1 - 21.

#### **Artikel 3**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden verläuft wie folgt:

Im Norden und Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Duisburg und Dinslaken, hiervon abweichend entlang der Grünstraße, aber einschließlich der ungeraden Haus-Nrn. 1 - 21. Im weiteren Verlauf umfasst die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden die Ortsteile Overbruch und Vierlinden in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

#### **Artikel 4**

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 16.10.2015

Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.443

### **322 Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten**

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 27. Oktober 2015



**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae  
Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

### **Anordnung**

### **über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

#### **Art. 1**

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Johannes, Duisburg Homberg  
Liebfrauen, Duisburg Homberg-Hochheide  
St. Matthias, Duisburg Rheinhausen  
St. Peter, Duisburg Homberg  
St. Peter, Duisburg Rheinhausen

St. Josef, Kamp-Lintfort  
St. Josef, Moers  
St. Martinus, Moers  
St. Quirinus, Neukirchen-Vluyn

St. Ulrich, Alpen  
St. Peter, Rheinberg  
St. Evermarus, Borth-Ossenberg  
St. Maria Magdalena, Sonsbeck  
St. Viktor, Xanten

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zu einem Verband zusammengeschlossen.

#### **Art. 2**

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten“. Er hat seinen Sitz in Xanten.

#### **Art. 3**

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

#### **Art. 4**

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

#### **Art. 5**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 8. Oktober 2015



### **Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 27. Oktober 2015  
Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag



Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.443

### **323 Deutsch-französischer Grundschul- lehreraustausch**

Bezirksregierung  
41.01.07.15

Düsseldorf, den 28. Oktober 2015

### **Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen**

Das Land NRW beteiligt sich auch im Schuljahr 2016/17 am Austausch von deutschen und französischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern.

Das Austauschprogramm hat zum Ziel, Kinder im Grundschulalter an die deutsche bzw. französische Sprache und Kultur in grundschulspezifischer Weise heranzuführen.

Das Programm dient ebenfalls der sprachlichen Aus- und Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte und deren Einführung in die Didaktik der Fremdsprachenarbeit im Grundschulbereich.

Es ist Aufgabe der deutschen Lehrkräfte, an französischen Grundschulen die deutsche Sprache zu vermitteln.

Die Dauer des Austausches erstreckt sich auf die Zeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 und kann auf Wunsch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Offenheit für die Kultur des Gastlandes erwartet. Dies ist Voraussetzung für die dort zu leistende interkulturelle Arbeit.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden die Lehrkräfte in Kursen des Deutsch-Französischen Jugendwerks mit den auf sie zukommenden Aufgaben vertraut gemacht.

Festangestellte Grundschullehrkräfte, die sich für das Austauschprogramm bewerben möchten, können die Bewerbungsunterlagen unter folgender Adresse herunterladen:

[www.dfjw.org/grundschullehreraustausch](http://www.dfjw.org/grundschullehreraustausch)

Dort sind auch noch weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu finden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Angelika Hillebrand-Bittner, Tel.: 0211 /475-5563,  
[angelika.hillebrand-bittner@brd.nrw.de](mailto:angelika.hillebrand-bittner@brd.nrw.de)  
(dienstrechtliche Fragen)

Regina Beste-Henke, Tel.: 02845-28671,  
[pestalozzi-nv@t-online.de](mailto:pestalozzi-nv@t-online.de)  
(inhaltliche Fragen)

**Bewerbungsschluss ist der 28.2.2016**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.444

### **324 Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Langenfeld, Monheim am Rhein und dem Kreis Mettmann zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein**

Bezirksregierung  
48.02.12.02.12

Düsseldorf, den 02. November 2015

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Langenfeld, Monheim am Rhein und dem Kreis Mettmann zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung**

Mit Verfügung vom 24.11.2011 genehmigte ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für Schülerinnen und Schülern der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung. Aufgrund der Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann und der damit einhergehenden einheitlichen Beschulung der Förderschülerinnen und -schüler durch den Kreis Mettmann wird die Vereinbarung entbehrlich. Die Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist weiterhin sichergestellt.

Daher hat der Kreistag am 22.06.2015 beschlossen, die o. g. Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung mit Wirkung zum 31.07.2017 ist mit Schreiben vom 07.07.2015 fristgerecht erfolgt. Die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein haben den Eingang der Kündigung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 08.09.2015 haben Sie die Genehmigung der Kündigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Kündigung oder Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Dezernat 31 meines Hauses als zuständige Kommunalaufsicht für den Kreis Mettmann und ich als Schulaufsichtsbehörde haben

die Kündigung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag  
Dancker

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem  
Kreis Mettmann,  
der Stadt Langenfeld  
und  
der Stadt Monheim am Rhein  
über die Übernahme der Schulträgerschaft  
für Schülerinnen und Schüler  
der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein  
mit den Förderschwerpunkten  
„Lernen“ und „Emotionale und soziale  
Entwicklung**

Gemäß § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert am 21. April 2009 (GV.NRW. S. 224) in Verbindung mit § 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW, S. 298) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Schulträgerschaft**

Der Kreis Mettmann übernimmt den Förderschulbetrieb für die Schülerinnen und Schüler der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und gliedert diese in die bestehende Förderschule des Kreises Mettmann Leo-Lionni-Schule (Förderschwerpunkt „Sprache“) ein. Dazu übernimmt der Kreis Mettmann die Schulträgerschaft nach Auflösung der Comeniusschule in Monheim am Rhein und der Pestalozzi-Schule in Langenfeld für die im Gebäude der bisherigen Comeniusschule, 40789 Monheim am Rhein, Krischerstraße 31 zu betreibende Förderschule (Teilstandort).

## **§ 2 Kosten**

Die Stadt Monheim am Rhein überlässt dem Kreis Mettmann für den Betrieb der Schule das Gebäude der Comeniusschule und übernimmt die hierfür erforderlichen Sachkosten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes.

### **2.2**

Ebenfalls zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wird die vorhandene Sachausstattung gem. der anliegenden Inventarliste, die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genommen wird. Ergänzung und Unterhaltung der Sachausstattung übernimmt der Kreis Mettmann. Die Ergänzungen werden durch den Kreis Mettmann inventarisiert und gehen in sein Eigentum über.

### **2.3**

Die Stadt Monheim am Rhein stellt das notwendige Personal (Schulsekretärin, Hausmeister und Küchenkraft) für den Teilstandort Krischerstraße 31 in Monheim am Rhein.

### **2.4**

Die Stadt Langenfeld erstattet der Stadt Monheim am Rhein anteilig die Kosten gemäß vorstehend 2.1 bis 2.3. Die Ermittlung der derzeit entstehenden Kosten ergibt sich aus der beigefügten Kostenaufstellung (Anlage 2).

Erhebliche Veränderungen von Standards - soweit sie nicht zwingend durch gesetzliche Vorgaben bedingt sind - erfordern Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern.

### **2.5**

Die Kosten nach Ziffer 2.4 werden auf Basis von Ist-Kosten und im Verhältnis von 40,8 % Langenfeld zu 59,2 % Monheim am Rhein verteilt. Dieser Verteilungsschlüssel wird bis zum 31.01.2016 fest vereinbart.

### **2.6**

Die Erstattung der festgestellten Kosten durch die Stadt Langenfeld erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Die jährliche Schlussrechnung erfolgt durch die Stadt Monheim am Rhein spätestens bis zum 30.09 des Folgejahres für das abgelaufene Jahr.

### **2.7**

Die Kosten des laufenden Schulbetriebes (z.B. Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Versicherungen), die Kosten für den Unterrichtsbedarf (z.B. Arbeits- und Beschäftigungsmaterial, Lehrmittel, -geräte) und die Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit gemäß § 96 SchulG übernimmt der Kreis Mettmann als Schulträger.

### **2.8**

Die Schülerbeförderung auf der Grundlage der jeweils gültigen Schülerfahrkostenverordnung regelt der Kreis Mettmann als Schulträger. Die Schülerfahrkosten werden von den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme dem Kreis Mettmann erstattet.

2.9

Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehenden Betreuungsangebote der vorgenannten Schulen werden fortgeführt.

### § 3 Perspektiven

Die Leo-Lionni-Schule wird Standort des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung der Region Langenfeld / Monheim am Rhein. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Verwirklichung des Inklusionsgedankens zeichnet sich ab, dass die Versorgung mit Schulraum insgesamt am Standort der Leo-Lionni-Schule in Monheim am Rhein, Geschwister -Scholl- Straße 69, möglich ist. In dem Maße, in dem Schulraum an der Comeniuschule zum Zwecke der sonderpädagogischen Förderung nicht mehr benötigt wird, ist die Stadt Monheim am Rhein berechtigt, diesen Schulraum anderweitig zu nutzen. Macht die Stadt Monheim am Rhein von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die Betriebskosten unter Hinweis auf die Kostenerstattungsregelung mit der Stadt Langenfeld anteilig zu kürzen.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist unter Berücksichtigung der dann eingetretenen Entwicklung und der räumlichen Versorgung mit Schulraum diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend anzupassen.

### § 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Februar 2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### § 5 Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) kündbar, erstmalig zum 31.07.2017. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kündigung findet keine Verrechnung oder Erstattung von bereits erfolgten Zahlungen statt. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits einvernehmlich veranlasste Maßnahmen, die zu nachlaufenden Kosten beim Schulträger ( Kreis Mettmann) führen, sind von den Städten Langenfeld oder Monheim am Rhein 'ZU übernehmen, soweit die Kündigung durch eine der beiden Städte ausgesprochen wird. Kündigen beide Städte, so gilt für die Übernahme der Kosten der Schlüssel, der für die Sachkosten gern. vorstehend § 2 Ziffer 5 vereinbart ist.

### § 6 Gremienzustimmung

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt aufgrund Beschlussfassung  
- des Kreistages des Kreises Mettmann vom 20.12.2010,

- des Schulausschusses der Stadt Langenfeld vom 23.11.2010 und  
- des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 02.12.2010.

### § 7 Salvatorische Klausel

8.1

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8.2

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll automatisch eine solche Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten, falls sie den regelungsbedürftigen Punkt oder Lücke bedacht hätten. Dies berührt die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nicht.

Mettmann,  
Hendele Landrat  
Haase Dezernentin

Langenfeld,  
Schneider Bürgermeister  
Moenen Fachbereichsleitung

Monheim am Rhein,  
Zimmermann Bürgermeister  
Trost Bereichsleitung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.445

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 325 Bekanntmachung der 91. Delegierten- versammlung des Erftverbandes

#### Bekanntmachung

Die 91. Delegiertenversammlung des  
Erftverbandes

findet am

**15. Dezember 2015, 10.30 Uhr,**  
im Bürgerhaus Bergheim-Quadrath,  
Rilkestr./Graf-Beissel-Platz, 50127 Bergheim, statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

2. Niederschrift der 90. Delegiertenversammlung am 16. Juni 2015
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
9. Veranlagungsrichtlinien 2013 - 2016
10. Wirtschaftsplan 2016
11. Fünfjahresübersichten
12. Bekanntgaben
13. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 04. November 2015  
Am Erftverband 6

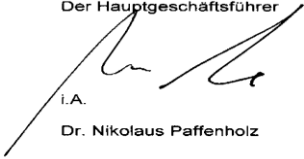
Der stellv. Vorsitzende  
des Verbandsrates  
gez. Dr. Lars Kulik

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.447

### **326 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vom 2. November 2015; hier: Anhörung, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] an Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO] gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.13 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, 2. November 2015  
Der Hauptgeschäftsführer  
  
i.A.  
Dr. Nikolaus Paffenholz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 447

### **327 Öffentliche Zustellung (M.S.)**

#### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 04.11.2015 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine auf den 11.01.2016 terminierte Ladung zur hiesigen Dienststelle. Das Versäumen des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben. Herr [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen  
Kriminalkommissariat West  
Geschäftsstelle  
Lindenstr. 50  
41747 Viersen.

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 109 / 110. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-2215.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 04.11.2015

Im Auftrag  
Holland-Moritz, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.448

**328 Aufgebot für das Sparkassenbuch  
(Nr. 3220709459)**

Solingen, den 29. Oktober 2015

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220709459 (alt: 10709459) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 29.01.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.449

**329 Kraftloserklärung eines Sparkassen-  
buches (Nr. 3228630178)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3228630178 (alt: 18630178) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 30. Oktober 2015

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.449





Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf